

4. Auch die Entscheidung des Gerichts, dass die fraglichen Marken klanglich identisch seien, da die Rechtsmittelführerin keinen Beweis dafür erbracht habe, dass der Klang der ersten Silben „ti“ und „tai“ für die englischsprachigen Verkehrskreise nicht identisch sei, und dass sich die Aussprache der fraglichen Zeichen durch nichts unterscheide, sei falsch. Das Gericht habe — im Gegenteil — ohne jeglichen Beweis und fehlerhaft angenommen, dass die Buchstabenfolge „ti“ immer „tai“ ausgesprochen werde. Für diese Beurteilung gebe es keinen Beweis. In der englischen Sprache gebe es das Wort „ti“ nicht. Die Buchstabenfolge werde daher immer ausschließlich im Einklang mit den für das jeweilige Wort geltenden sprachlichen Regeln ausgesprochen. Es sei als gegeben anzusehen, dass zahllose Wörter existierten, in denen die Buchstabenfolge „ti“ nicht wie „tai“ ausgesprochen werde, wie etwa „trick“, „ticket“, „till“, „timbal“, „timberland“, „tin“, „tincture“, „tinder“, „tip“, „trigger“ und viele andere, wie auch die angegriffene Marke „tigha“. Das berühmte englische Kinderbuch „Winnie-the-Pooh“ enthalte als einen der Hauptcharaktere ein Tier, das „Tigger“ heiße, ausgesprochen [tɪgə]. Immer wenn der Vokal nach „ti“ kurz ausgesprochen werde, gebe es keine Aussprache als „tai“. Dies habe die Rechtsmittelführerin von Anfang an vorgetragen. Weder der Beklagte noch die Streithelferin hätten einen Beweis des Gegenteils angetreten. Daher sei es nicht Sache der Rechtsmittelführerin gewesen, das Offensichtliche zu beweisen.
5. Das Gericht habe fälschlicherweise festgestellt, die Rechtsmittelführerin habe keinen Nachweis dafür erbracht, dass Taiga eine klare und spezifische Bedeutung für die maßgeblichen Verkehrskreise (EU-Verbraucher) insgesamt habe. Dies sei nicht richtig. Die Rechtsmittelführerin habe unwidersprochen vorgetragen, dass Taiga ein in der französischen Sprache lexikalisch nachweisbares Wort sei. Es sollte außer Frage stehen und den Gerichten bekannt sein, dass Frankreich in Südeuropa liege. Angesichts der unbestrittenen Größe der Taiga als Landschaft und ihrer Bedeutung für die ganze Welt gehöre Taiga (insbesondere zusammen mit dem Begriff Tundra) zur Allgemeinbildung in Europa und darüber hinaus.
6. Abgesehen davon reiche es nach der Rechtsprechung des Gerichts aus, dass ein Begriff in einem Teil der Europäischen Union wie den italienischsprachigen Verkehrskreisen verstanden werde. Hier habe das Gericht eine begriffliche Unähnlichkeit zwischen „Granini“ und „Panini“ angenommen, weil „Granini“ keine Bedeutung habe, während „Panini“ die Bedeutung eines italienischen Sandwichs habe.
7. Das Urteil vom 14. Oktober 2003, BASS (T-292/01, Rn. 54), auf das sich das Gericht bezogen habe, enthalte keinen einzigen Hinweis darauf, dass das fragliche Wort in der gesamten Europäischen Union verstanden werden müsste. Die Beurteilung des Gerichts werde daher durch die BASS-Rechtsprechung nicht gestützt. Das Gericht habe richtigerweise anerkannt, dass ein großer Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in Europa den Begriff Taiga kenne und verstehe.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 15. November  
2018 — Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V. gegen Finanzamt Cuxhaven**

**(Rechtssache C-715/18)**

(2019/C 82/08)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V.

*Beklagter:* Finanzamt Cuxhaven

**Vorlagefrage**

Umfasst die Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen nach Art. 98 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> (MwStSystRL) in Verbindung mit Anhang III Nr. 12 MwStSystRL auch die Vermietung von Bootsliegeplätzen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 3. Dezember 2018 — Totalmédia — Marketing Direto e Publicidade SA/Autoridade Tributária e Aduaneira**

**(Rechtssache C-751/18)**

(2019/C 82/09)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Schiedsklägerin:* Totalmédia — Marketing Direto e Publicidade SA

*Schiedsbeklagte:* Autoridade Tributária e Aduaneira

**Vorlagefragen**

1. Ist eine Auslegung von Art. 23 Abs. 1 Buchst. c des Código do IRC (portugiesisches Körperschaftsteuergesetz) in der 2013 geltenden Fassung dahin, dass nach einer umgekehrten Fusion die Zinsen und sonstigen finanziellen Aufwendungen aus bei Dritten oder verbundenen Unternehmen aufgenommenen Krediten (die bei der übernommenen Gesellschaft abziehbar wären, wenn keine Fusion stattgefunden hätte) für den Erwerb des Kapitals der übernehmenden Tochtergesellschaft, die infolge der Fusion übertragen wurden, nicht mehr von den Gewinnen der übernehmenden Gesellschaft steuerlich abgezogen werden können, mit dem Unionsrecht vereinbar, namentlich, wenn diese Nichtabzugsfähigkeit der finanziellen Aufwendungen eine Behinderung oder Beschränkung der unter die Richtlinie 2009/133/EG<sup>(1)</sup> des Rates fallenden Zusammenschlüsse darstellen kann, die gegen die Grundsätze und Ziele sowie gegen Art. 4 dieser Richtlinie verstößt?
2. Falls die Antwort auf die erste Frage lautet, dass dieser steuerliche Nichtabzug von finanziellen Aufwendungen mit der Richtlinie vereinbar ist: Gilt dies auch in Anbetracht des Umstands, dass diese Berichtigung nicht auf der Grundlage der Missbrauchsbekämpfungsbestimmung der Richtlinie (Art. 15) oder des diese Bestimmung wiedergebenden nationalen Rechts (Art. 73 Abs. 10 des Código do IRC), sondern auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift (Art. 23 des Código do IRC) erfolgt ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. 2009, L 310, S. 34).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2018 von Päivi Leino-Sandberg gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. September 2018 in der Rechtssache T-421/17, Leino-Sandberg/Parlament**

**(Rechtssache C-761/18 P)**

(2019/C 82/10)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Päivi Leino-Sandberg (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer, advocaat, Rechtsanwalt S. Schubert)